

Maria Theresia Österreich, Erzherzogin

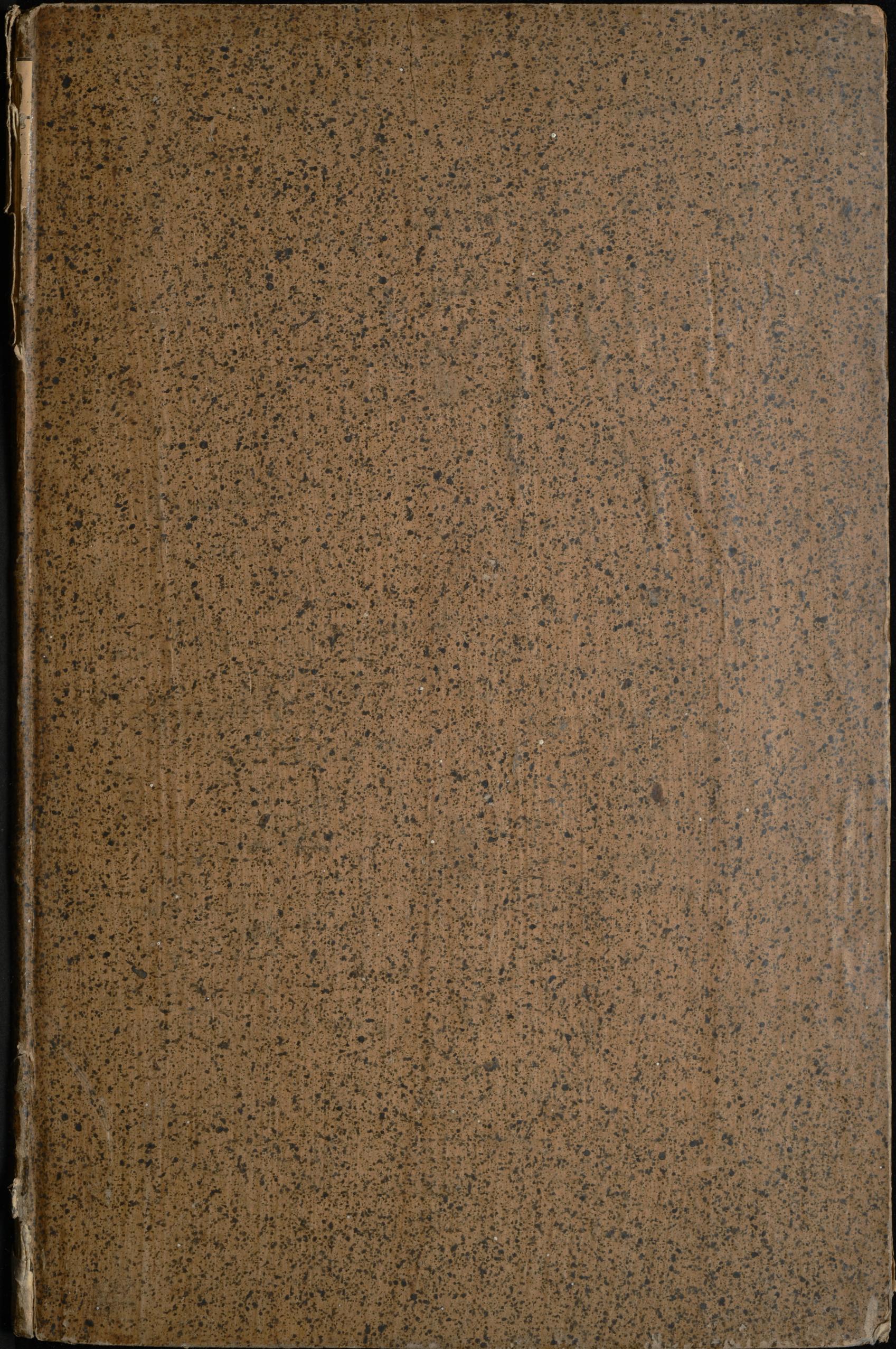
Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kayserin, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien ... Entbieten allen und jeden Inwohnern, und Unterthanen ... Gnad, und alles Gutes: und wird Euch ... zuruck erinnerlich beywohnen, was für heilsame Anordnungen in Münz-Sachen, theils von Unseren glorreichsten Vorfahrern, theils von Uns selbst gemacht, und zu jedermanns Wissenschaft ... von Zeit zu Zeit publiciret worden

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1754?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn863318584>

Druck Freier  Zugang





++

Asm - 74, c¹⁻⁵.

1754: 12 Jan



Wir Maria Theresia, von Gottes Gnaden Römische Kayserin, in Germanien, zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien zc. Königin, Erz-Herzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Brabant, zu Mayland, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Mantua, zu Parma und Piacenza, zu Limburg, zu Luxemburg, zu Gelbern, zu Würtemberg, Marggräfin des Heil. Römischen Reichs, zu Mähren, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Laufnis, Fürstin zu Schwaben und Siebenbürgen, gefürstete Gräfin zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfirt, zu Kyburg, zu Görz, zu Gradisca, und zu Artois, Land-Gräfin in Elßaß, Gräfin zu Namur, Frau auf der Windischen March, zu Portenau, zu Salins, und zu Mecheln, Herzogin zu Lothringen und Saar, Groß-Herzogin zu Toscana, zc. zc.

Entbieten allen und jeden Inwohnern, und Unterthanen, was Würden, Standes, Amts, oder Weesens, die in Unseren gesamtten Erb-Königreichen und Landen seynd, Unsere Kayserlich-Königlich-auch Erz-Herzogliche Gnad, und alles Gutes: und wird Euch noch gutermassen zuruck erinnerlich beywohnen, was für heilsame Anordnungen in Münz-Sachen, theils von Unseren glorreichsten Vorfahrern, theils von Uns selbstem gemacht, und zu jedermanns Wissenschaft, und Nachverhalt in gesamtten Unseren Erb-Königreichen und Landen von Zeit zu Zeit publiciret worden.

Gleichwie Wir aber nebst solchen von all-jenen nichts unterlassen haben, was nur immer zu guter Münz-Ordnung gedenlich seyn möchte; Also seynd Wir auch vorzüglich auf Mittel und Wege bedacht gewesen, wie der zwischen Gold und Silber fürwaltenden Disproportion abzuhelfen thunlich, von welcher die von so langer Zeit fürdaurende Münz-Weesens-Zerrüttung in dem wehrten teutschen Vaterland hauptsächlich herrühret; Und nachdeme zu derselben Erreichung in reife Erwegung gezogen worden, daß endlich Unsere Erb-Königreiche und Lande vollkommen

U

von



von alten Silber-Münzen andurch müsten entblößet werden, wosern nicht ein Medium getroffen wurde, mittels welchen doch von anderwärts einiges Silber gegen Gold und Waaren in Unsere Erb-Königreiche und Lande, zu Ersetzung des übermäßig häufigen Silbers, (welches gegen einführenden Gold und Waaren in die Türken, und über Italien nach allen Küsten von Levante, wie auch über andere Länder nach denen Orientalischen Indien, immerhin hinaus gezogen wird,) zurück hereingebracht werden könne; So hat nunmehr die Erfahrung bey Unserem Münz-Fuß einige Jahre hindurch den hierzu erforderlichen Mittel-Weeg sattfam und vollkommen in dem erwiesen, und dargethan, daß bey der Ausmünzung und Cours-Preis deren silbernen und goldenen Münzen die Proportion von vierzehnen, bis höchstens vierzehnen und $\frac{11}{7}$ Mark fein Silber gegen ein Mark fein Gold nicht überstiegen werde; Eben Unser Münz-Fuß hat einige Jahre hindurch ohnwidersprechlich an Tag gelegen, daß bey also beobachtender Proportion eine hauptsächliche Grundfeste guter Münz-Ordnung darin bestehe, daß von dem Species-Thaler an, bis zu dem Groschen, oder drey Kreuzer-Stück inclusive, das Silber dergestalten ganz gleich ausgemünzet werde, damit, in was für einer Silber-Münze immer jemand eine Bezahlung empfangt, er stets das nemliche Quantum Silber, mithin in einem Species-Thaler, oder in zwey Stück einfachen Gulden, oder in 4 Stück halbe Gulden, oder in 7 Stück Siebenzehnern und $\frac{11}{17}$, oder in 17 Stück Siebnern und $\frac{11}{7}$, oder aber in 40 Stück Groschen præcisè ein ganz gleiches fein Silber-Quantum ohngezweifelt bekomme, und daß annebst durch Vermeidung der irregularen al marco Ausmünzungen, und dargegen beobachtend- und bewürkende accurateste Stücklung, Stück für Stück beschehende Aufziehung, Justirung und Roulirung zum Rippen und Wippen kein Anlaß gelassen; dann zu eben dem Ende zur Cours-Preis-Determinirung deren fremden in Cours

to-

tolerirenden sowohl gold: als silbernen Münzen derselben Valuations-Proben nicht promiscuè al marco, oder nach denen schwereren, sondern nach denen roulirenden in Gewicht leichteren Stücken gemacht werden.

Es hat auch der durch die Erfahrung sich erwiesene und continuativè sich immerhin erweisende gute Effect dieser Grund-Sätzen die vergnügliche Wirkung nach sich gezogen, daß provisorie (und bis man mittels allgemeinen Reichs-Schluß zu einen durchgehends thunlich- und möglichen, mithin auch in praxi durchgehends realiter, befolgli- chen allgemeinen Reichs-Münz-Fuß gelangen möge) des Churfürsten zu Bayern Liebden Unserem dermahligen Münz-Fuß vollkommen bengetreten, und mit derselben die diesfällige förmliche Convention unter dem 21 Sept. jüngst verwichenen 1753^{ten} Jahrs nicht allein geschlossen, sondern auch die förmliche Ratifications-Instrumenta den 17^{den} des darauf gefolgten Monats Octobris behörig ausgewechslet worden seynd; und machet die bald darauf erfolgte Fürstlich-Salzburgische Beytritts-Erklärung zu diesem Münz-Fuß um so mehr anhoffen, daß dieser Fürgang auch anderwärts den zu Herstellung des in dem wehrten teutschen Vaterland zerrütteten Münzweesens erwünschlichen Beyfall finden möchte, als untereinsten in dem Chur-Bayerischen Münz-Amt zu München sogleich annoch in nemlichen lezt verwichenen Jahr mit dieser Conventions-mäßigen neuen Ausmünzung der würkliche Anfang gemacht, und bereits ein nicht geringes Quantum gepräget worden, auch alle Anstalten eysrigst sowohl allda, als auch zu Salzburg vorgefehret werden, womit ohngesaumt mit der Conventions-mäßigen Devalvirung, mithin vollkommener Conventions-Vollziehung in dem Bayerischen Craß würklich fürgegangen werden könne.

Da Uns solchemnach an beständig Unserem Fuß gleicher Ausmünzung in denen Chur-Bayerischen, und Fürstlich-Salzburgischen Münz-Aemtern kein Zweifel erübriget, so stehen Wir auch längershin nicht an, zur Conventions-

mäßigen der Sache Facilitirung denen also auf Unseren Fuß geprägten, und künftig prägenden sowohl Churfürstl. Bayerischen, als Fürstlich-Salzburgischen neuen gold- und silbernen, dann einigen specialiter ausgedungenen älteren goldenen Münz-Sorten den Unseren Kaiserl. Königl. eigenen ganz gleichen Cours in all- und jeden Unseren Erb-Königreichen und Landen zu geben, ohne eine gegen die andere mit einigem Aggio zu beschweren; Nachdeme Wir Uns aber hiernebst entschlossen, mit Continuirung deren in Unseren Münz-Nemtern bishero üblichen Siebenzehener- und Siebner-Prägung zu mehrerer Zahlungs-Gemächlichkeit künftighin auch Unseres Orts zwanzig Kreuzer- und zehn Kreuzer-Stück im Gepräg unterschieden, und mit der Zahl 20. und respectivè 10. bezeichnet, in feineren Halt als die XVII. und VII. Kreuzer-Stücke zu schlagen; So erklären, setzen, wollen und befehlen Wir hiemit

Primò: Daß die Churfürstl. Bayerische und Fürstlich-Salzburgische Ducaten, sowohl ältere, als künftige neue, im Handel und Wandel, wie auch in gesamt Unseren, und andern publicquen Cassen, gleich wie Unsere eigene Ducaten zu 4 fl. und 10 fr., dann (nach dem in besagten Preis gerechneten Ducaten-Cours) die nach dem aufrechten Reichs-Gold-Gulden vorhin geprägte Churfürstl. Bayerische Maxd'or, als doppelte Gold-Gulden, zu 6 fl. 8 fr., deren halbe, als einfache Gold-Gulden, zu 3 fl. 4 fr., dann die Churf. Bayerische ganze Carolins, und die mit selben gleichen Werth habende Chur-Pfälzische und Herzoglich-Württembergische sogenannte 10-Gulden-Stücke, als dreyfache Gold-Gulden, zu 9 fl. 12 fr., und deren halbe, als andert-halbe Gold-Gulden, zu 4 fl. 36 fr. in allen Unseren Erb-Königreichen und Landen angenommen, und verausgabert werden sollen; der Cours aber Unserer Kremnitzer Ducaten, dann deren Florentinischen Gigliati, und deren Venetianischen Zechinen hat wegen ihren in etwas mehreren Feinhalt in bisherigen Preis zu 4 fl. 12 fr. zu verbleiben.

Se-

Secundò: Daß hingegen all- andere in Cours ge-
stattete fremde / und Reichs- goldene Münz- Sorten
ohne Ausnahm in dem ihnen leztens determinirt- de-
valvirten Cours- Werth / mithin auch all- übrige sowohl
Reichs- als Holländer- Ducaten nicht höher / als zu
vier Gulden sieben und ein halben Kreuzer courfren
sollen; Überhaupt aber auf vollständiges Gewicht de-
ren Ducaten / und aller übrigen Gold- Münzen / wie
bisher gehalten werde.

Tertiò: Daß die bereits lezt- verwichenes 1753^{te}
Jahr geprägte Churfürstl. Bayerische / dann künftig
sowohl Churfürstl. Bayerische / als Fürstl. Salzburgi-
sche ausmünzende neue Species- Thaler / halbe detti,
oder Gulden / dann neue Viertel- Thaler / oder halbe
Gulden / bey welchen zu merklichen Unterschied von
denen vorigen / so nur 26. und respectivè 27. Kreuzer
im innerlichen Werth haben / die Bildnuß / wie bey de-
nen Unserigen / in einem über Eck's stehenden Qua-
drat, oder Becken zu sehen seyn muß / item mit der
Zahl 20. wohl sichtbarlich bemerkte zwanzig Kreuzer-
Stücke / ingleichen mit der Zahl 10. bezeichnete zehen
Kreuzer / und endlichen wohl roulirte / oder rondirte /
von denen alten bisherigen mittels Unser Lieben
Frauen Bildnuß / oder sonstigen merklichen distinctivò
wohl kennbar unterschiedene neue Groschen / Unseren
Kayserslich- Königlichen eigenen Species- Thalern /
Gulden / halben Gulden / zwanzig / und zehen Kreuzer-
Stücken / und Groschen ganz gleich zu respectivè zwey
Gulden / einen Gulden / dreyßig / zwanzig / zehen / und
drey Kreuzer im Handel / und Wandel sowohl / als auch
bey Unseren / und all anderen publicquen Cassen in ge-
samten Unseren Erb- Königreichen / und Landen ange-
nommen / und verausgabert werden sollen.

Quartò: Daß / nachdem die alte Fürstl. Salzbur-
gische mit der Römischen Zahl XV. bezeichnete Sie-
ben-

benzehner Unserer glorreichsten Vorfahrern derley Siebenzehnern in Korn und Schrott ganz gleich seynd / auch bishero promiscue mit solchen connivendo gleich courfret haben / solche alte Salzburger-Siebenzehner auch fernershin mit denen Unserigen ganz gleichen Cours zu siebenzehnen Kreuzer in Unseren Erb-Königreichen / und Landen behalten / und haben sollen / und solten etwa künftighin Chur-Bayerischer / und Fürstl. Salzburgischer Seiten Unseren dermahligigen in Korn und Schrott ganz gleiche Stück für Stück justirte / aufgezoehene / und accurat gestücklete / mit denen Römischen Zahlen XVII. und respectivè VII. bemerkende Siebenzehner / und Siebner ausgemünzet werden ; So geben Wir solchen falls hiermit für alsdann denenselben mit denen Unserigen den gleichen Cours zu siebenzehnen / und respectivè sieben Kreuzer in gesanten Unseren Erb-Königreichen / und Landen ; Vorgegen aber

Quinto : Wir in all- und jeden ihren übrigen Gebotts- und Verbotts- Inhalt alle vorhinige sowohl Unsere / als Unserer glorreichsten Vorfahrern Münz-Patenten / Generalien / und Mandata hiermit neuerlich / und unter denen in solchen comminirten Confiscations- und anderen Strassen vollkommen bestätigen / und wollen solche eben also unterhalten / und besolget wissen / als wann solche dahier von Wort zu Wort einverleibet wären ; Welchen zufolge dann / wie alle andere / also auch die ältere den Werth eines Unserigen halben Guldens nicht erreichende Churfürstl. Bayerische / und (den alleinigen Siebenzehner ausgenommen) Fürstl. Salzburgische Land- und Schied-Münzen eben so scharf / und unter denen nemlichen Strassen gänzlich verruffen / und in einiger Zahlung anzunehmen / und zu verausgaben verboten bleiben / mithin jedermann sich zu Entgehung
der

der Confiscation zu enthalten / und zu hüten wissen wird / unter dem Vorwand des Cours deren künftigen neuen Chur = Bayerischen / und Fürstl. Salzburgischen obspecificirten Silber = Münzen bis zu dem Groschen inclusive, und deren Salzburger = alten Siebenzehnern, einige alte bisherige Chur = Bayerische / oder Fürstl. Salzburgische halbe Gulden / oder sogenannte 27. 26. und 24^{ger} dann deren halbe = auch zwölf = sechs = fünf = und vier = Kreuzer = Stücke / oder Bazen / sonderlich aber alte Groschen / noch weniger aber einige / es seyen alte oder neue kleinere Schied = Münzen / wie da seynd / die zehen Pfening = Stücke / oder sogenannte Land = Münzen / zwey Kreuzer = Stücke / oder halbe Bazen / Kreuzer / Zweyer / und Pfening sub ullo quocunque prætextu anzunehmen / und zu verausgaben / oder in Unsere Erb = Königreiche / und Lande herein zu führen / indeme Wir derley obbesagten älteren / grösseren / und kleineren sowohl alt / als neuen Land = und Schied = Münzen um so weniger einigen mindesten Cours zu gestatten / noch zu gedulden vermeinet seynd / sondern solche um so mehrer neuer Dings verruffen / und verbieten / als erstere / nemlichen die grössere von Unserem / und deme gleichen künftigen Chur = Bayerischen / und Fürstlich = Salzburgischen neuen Münz = Fuß allzusehr abweichen / anderte aber nemlich kleinere Schied = Münzen / so unter dem Groschen seynd / ausser dessen Lande / so sie prägen lasset / keines Weegs Cours = mäßig / und allezeit geringer / und schlechter seynd / als der Münz = Fuß / mithin auch nicht zu dem Commercio, noch in Zahlungen zu gebrauchen / und nur für eigene alleinige Unterthanen zu dem kleinen alla minuta Hand = Kauf / und grösserer Münz = Sorten Wechslungs = Ausgleichung in selbst eigene = nicht aber in benachbarte Lande gehörig seynd ;

Dieses alles meinen / und gebieten Wir ernstlich /
wornach sich dann ein jeder / wie zurichten / also für
Schaden zu hüten wissen wird ;

Geben in Unserer Stadt Wien den 12^{ten} Monats-
Tag Januarii im Siebenzehnen hundert vier und fünf-
zigsten / Unserer Reiche im vierzehenden Jahre.

MARIA THERESIA.



Fridericus Wilhelmus Comes ab Haugvviz.

Reg.^z Boh.^z Sup.^{us} & A. A. pr.^{us} Canc.^{us}

Johann Graf von Sotek.

Ad Mandatum Sacrae Cæsareo-
Regiæ Majestatis proprium.

Johann Christoph Freyherr von Bartenstein.

Franz Anton Edler von Pistrich.

N
7
1

in
hell

(die Kreuzer, und vorhin verruffene Sorten allein ausgenommen) mit 5. à 6. pro Cento Verlust bey Unseren Münz-Amt, oder anderen Particuliers, welche solche einlösen, oder gegen Banco - Zettel auf die Münz liefern wollen, gegen andere Patent - mässige Sorten umzusetzen, sich angelegen seyn lassen. Allermassen Wir auch hiemit Gnädigst verordnen, daß von denen gemeinen armen Leuten, und Ehehalten solche kleine Posten, so nicht 5. fl. übersteigen, allein gegen 4. fr. Abzug von jeden Gulden vor die Scheid- und Unmünzungs-Kosten annoch bis auf den 15. Junii von Unserem Churfürstl. Münz-Amt in vollen Werth eingelöset, und folglich jedermänniglichen der grössere Devaluations-Schaden bestmöglichst erleichtert werde. Diemeilen aber denen weit entlegenen Unterthanen solch kleines Quantum eigens auf die Münz zu schicken allzubeschwerlich fallen wurde; So wollen Wir

Zwölftens / Gnädigst zugeben, daß der gemeine Burger, und Bauer, Mann nebst deren Ehehalten ihr dem Abschlag unterworfenen weniges Silber-Geld in vorbemerckten Quanto (wann sie selbes nicht anderstwo mit mindern Schaden auszubringen wissen) zu ihrer Gerichts-Obrigkeit bringen können, welche hierüber ein ordentliches Protocoll, oder Specification und ermeldtes Or- vor den 20. Junii zu Unseren Münz-Amt wohl verwahrlich ein- n allda aus aber den Betrag in guten Patent - mässigen Geld, lden Abzug pr. 4. fr. von ledem Gulden Scheid- und Münz-Ko- empfangen, sofort jeden Eigenthümer das hierüber noch betref- ängig zu restituiren, auch die über Versendung derley Gelder er- iche Unkosten lediglich in denen Gemeins-Rechnungen pr. Aus- n haben. Ferners, und

zehentens / wann einige von denen vorbemelbten Banco-Billets- vor der Verfall-Zeit ihre Summam unausweichlich in baaren Geld- ben sollen, haben selbe mit Unseren Münz-Amt ratione Inter- übrigen Verfall-Zeit sich zur übrigen Verfall-Zeit sich abzufin- ann sie auch vor dem bestimmten Termin die baare Bezahlung je- n können. Damit auch

ehentens, denen Pupillen und anderen Landsabwesenden Para- n Habschaft, ganz, oder zum Theil bey der Obrigkeit deponi- er bevorstehende Devaluations-Schaden verhütet werde. So Gnädigst, daß Unsere Beamte, und Obrigkeiten nach Empfang- rer Verwahr habende Depositions - Gelder in Benszyn zweyer- curatoren, oder anderen ehrlichen Gezeugen durchzehlen, und- en hieraus, welche einer Devalktion unterworfen, und vor deren- Sicherheit, und Nutzen der Pupillen oder Eigenthümeren ander- besser angelegt werden können, oder in weniger Zeit denenselben- gegeben werden müssen, in eine getreuliche Specification bringen, ren Münz-Amt unverändert förderlich einsenden sollen. Wo- erdessen auf jede Post eine gedruckte Banco - Zettel zu empfangen, hierin bemelten Termin die sichere Bezahlung in guten Patent-mäs- ohne allen Abzug zu erheben haben: Worbey jedoch denenjenis- gen

